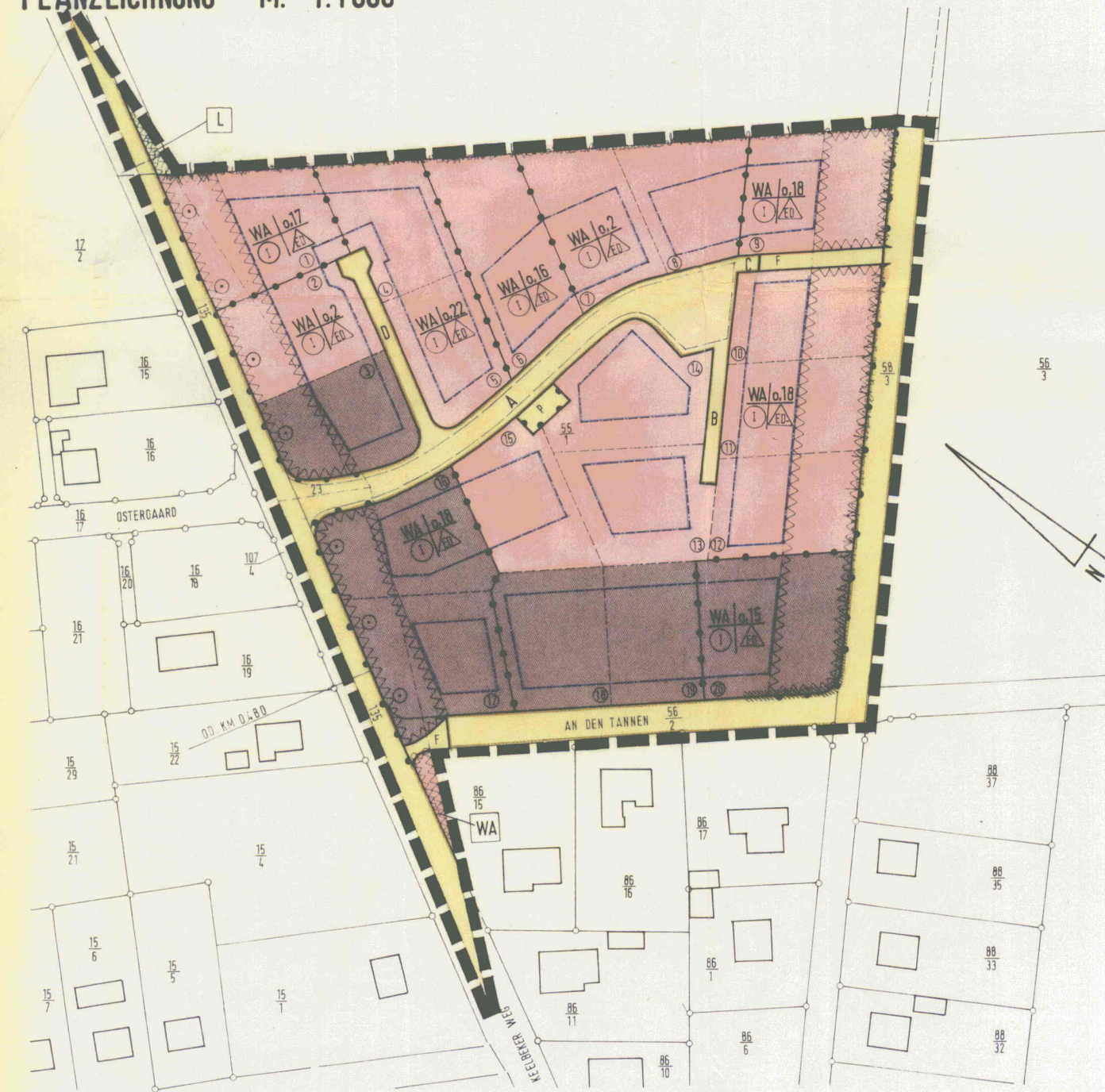


SATZUNG DER GEMEINDE LANGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET 'FUNKLAND'

AUFGUND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.79 (BGBl. I S. 949) UND § 82 ABS 1 UND 4 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24.02.83 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.7.83 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET 'FUNKLAND' BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNVO 1977.

PLANZEICHNUNG M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- L** FLACHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- o.22 GRUNDFLÄCHENZAHL. Z.B. o.22
- ① ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- △ ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- EINFABRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- F FUSSGÄNGERBEREICH
- ERHALTENDER KNICK
- ZU BESEITIGENDER KNICK
- AUFZUSETZENDER KNICK
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 1. BAUABSCHNITT
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKNUMMER
- ①-20 NUMMIERUNG DER GRUNDSTÜCKE
- SICHTDREIECK
- MASSE IN M
- DRITZURCHFAHRTSGRENZE

AUFGESTELLT AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.2.81 DIE ORTSBÜROBEKANNTMACHUNG DES KREISES SCHLESWIG-FLSENSBURG VOM 07.01.83AZ. ERTEILT.

DI FRÜHZEITIGE BÜRGERTEILNUNG GEM § 20 ABS 2 BBAUG IST AM 15.9.81 DURCHFÜHRT WORDEN.

DI GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15.9.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DI VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.4.82 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.5.82 BIS 15.6.82 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DEN HINWEIS, DASS BEZWEKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRITTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IST ORTSBÜROLICH AM 5.8.82 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT WIR AMT UND KIRCHE ERFOLGT.

DI GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DI VORGEBRACHTEN BEZWEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DI STELLUNGNAHMEN AM 17.8.82 ENTSCHEIDEN. DI ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE AM 22.8.83 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DI BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.7.83 GEBILLIGT.

DI GENEHMIGUNG DI ESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE MIT VERFUGUNG DES LANDRATS DES KREISES SCHLESWIG-FLSENSBURG VOM 07.01.83AZ. ERTEILT.

DI BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DI GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DI STELLE, BEI DER SIE AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, IST ÖRTSBUROLICH AM 5.8.83 BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DI BELÄNGERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DI RECHTSFOLGEN SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSSEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWISEN WORDEN. DI SATZUNG IST MIT DEM AM 4.8.83 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DI BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE IM BEKANNTMACHUNGSBLATT, WIR AMT UND KIRCHE, AM 5.11.83.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.1.80 SOWIE DI GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG GESCHENIGT.

Gemeinde LANGSTEDT
BÜRGERMEISTER
5.8.83

Gemeinde LANGSTEDT
BÜRGERMEISTER
5.8.83

Gemeinde LANGSTEDT
BÜRGERMEISTER
5.8.83

Gemeinde LANGSTEDT
BÜRGERMEISTER
5.8.83

Gemeinde LANGSTEDT
BÜRGERMEISTER
15.9.83

Gemeinde LANGSTEDT
BÜRGERMEISTER
15.11.83

Gemeinde LANGSTEDT
BÜRGERMEISTER
15.11.83

Gemeinde LANGSTEDT
BÜRGERMEISTER
26. Juli 1983

LEITER DES KATASTERAMTES
3. AUSFERTIGUNG